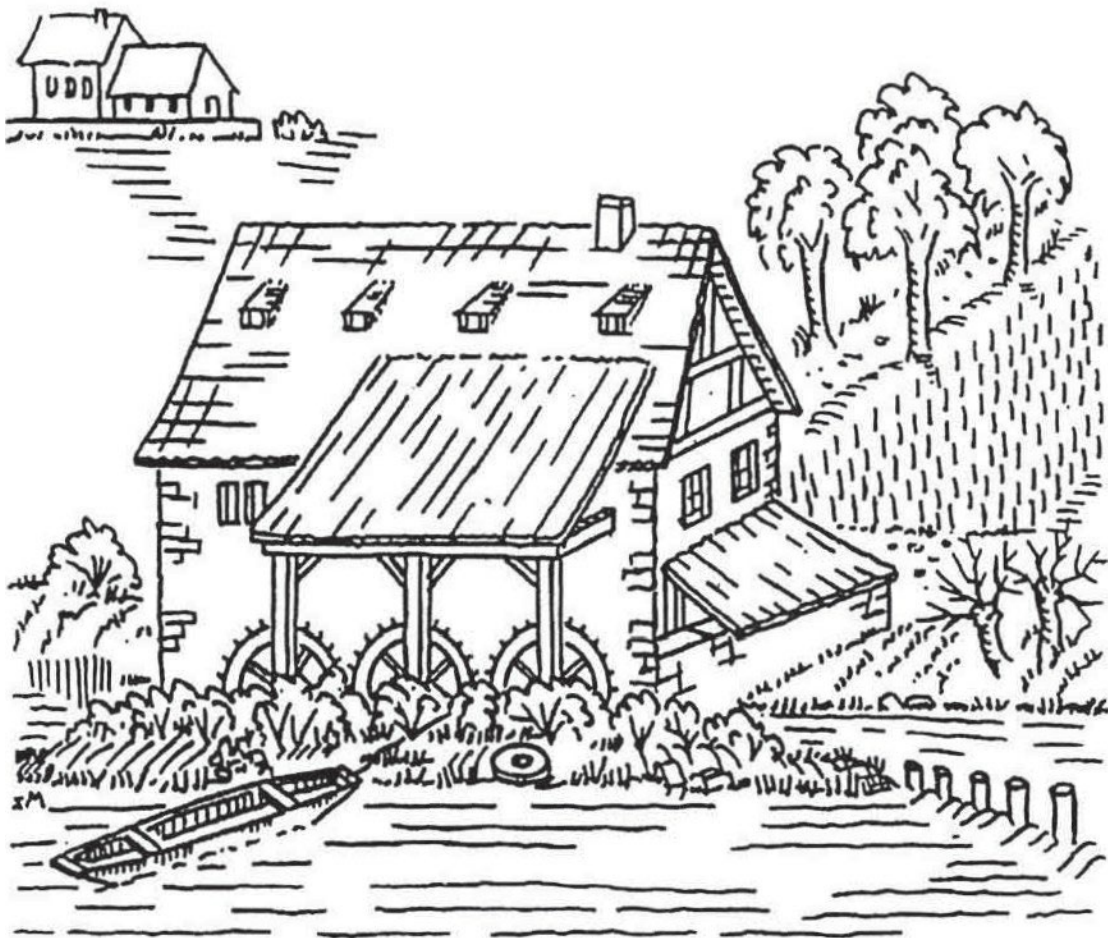


Satzung

Des Stadtteilvereins Heidelberg Bergheim 2001 e.V.



Die Bergheimer Mühle um das Jahr 1620

Nach einem Stich von Merian

Stadtteilverein Bergheim e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Stadtteilverein Bergheim e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Heidelberg (Stadtteil Bergheim)
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 1, Der Verein fördert den Stadtteil Bergheim vor allem in kultureller Hinsicht. Er trägt Sorge für die Einrichtungen und Erhaltung von Anlagen für die Allgemeinheit. Der Verein vertritt Belange, die dem Stadtteil förderlich sind und dem Allgemeininteresse dienen.
2. Zweck des Vereins ist die Bewahrung aller ideeller Werte des Stadtteils, die Förderung einer gedeihlichen Entwicklung auf allen seine Bewohner berührenden Gebieten, seien sie verkehrsmäßiger, kultureller, soziologischer oder sonstiger die Lebensqualität erhöhender
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch enge Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Heidelberg und staatlichen und städtischen Institutionen sowie durch Informationsveranstaltungen und dem Zusammenwirken mit den ortsansässigen Sport- und kulturellen Vereinen und den Kirchengemeinden.
4. Der „Stadtteilverein Bergheim e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden..
7. Der Stadtteilverein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1, Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, Darüber hinaus können auch Vereine, Firmen oder jede juristische Person Mitglied werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Das Aufnahmeersuchen hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
3. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so ist dagegen binnen eines Monats schriftlich Berufung zulässig. Es entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

4. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Stadtteilverein oder den Stadtteil besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Einzelmitgliedes, bei Vereinen oder Firmen mit der Auflösung des Vereins oder der Schließung der Firma.
2. Weiter endet die Mitgliedschaft durch Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluß, wenn das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages ein Jahr im Verzug ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
4. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet nach Anhörung des Vorstandes und des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe für natürliche und juristische Personen von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt,
 - a) an Mitglieder- und Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
 - b) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Die Mitgliederversammlung kann für die Benutzung vereinseigener Einrichtungen eine Gebührenordnung beschließen.
2. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht anderen überlassen und das Stimmrecht nicht auf andere übertragen werden,

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll möglichst in der ersten Hälfte eines Jahres einberufen werden.

2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Hierzu besteht eine Verpflichtung, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt (536 u. 37 BGB).
3. Jede ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand — vertreten durch den 1. und im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden — mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der I. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung beider ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Stellvertreter.

§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- c) Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- e) Die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern; Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand
- f) Beschlussfassung über Berufungen gemäß 3 Ziffer 3 und 4 Ziffer 4

§ 10 Beschlussfassung

- I. Bei der Beschlussfassung (ausgenommen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins) entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder (S 32 BGB).
2. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden — mindestens jedoch 10 % aller - Mitglieder erforderlich. Jeder Antrag auf eine Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins ist allen Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.
3. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme; für Vereine oder Firmen wird diese durch ihren anwesenden berufenen Vertreter wahrgenommen.

§ 11 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem/der/den
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Kassierer / in
 - d) Schriftführer /in
 - e) Ehrenvorsitzende

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Ehrenvorsitzende bleiben unbeschränkt gewählt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt bis zur Neubestellung durch die Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß 1 1 Abs. 1 zu ergänzen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder allein ist vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zu alleinigen Vertretung berechtigt ist.

§ 12 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand gemäß II Abs. 1 der Satzung
 - b) den im Stadtteil Bergheim wohnenden Stadträten/innen und Bezirksbeiräten/innen sowie den Vertreterinnen von Kirchen und Schulen — sofern sie Mitglied des Vereins sind.
 - c) bis zu 4 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beiräten. Ihre Amtsdauer entspricht der des Vorstandes.
2. Der erweiterte Vorstand ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
3. Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand.

§ 13 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Stadtteilvereins Bergheim e. V, haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben und den vorhandenen Einrichtungen besteht. Eventuelle Überschüsse aus Veranstaltungen des Vereins oder Spenden gehören zum Vereinsvermögen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Stadtteilvereins Bergheim e.V. bzw. Änderung seines Zweckes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.« 10 Abs. 2 dieser Satzung).
2. Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen, das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibt, nach Übereinkunft mit dem Finanzamt Heidelberg und dessen Einwilligung einer sozialen, mildtätigen oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung im Stadtteil Bergheim zugeführt.
3. Bei Auflösung des Vereins müssen zwei Liquidatoren ernannt werden. Dies können der Vorstand oder gewählte Liquidatoren sein.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in dieser Fassung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister — Registergericht beim Amtsgericht Heidelberg in Kraft.